



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/4  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22

1040 WIEN

T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW-UW- UV/GSt/Sch 1.3.2/0410-		Christoph Streissler	DW 2168	DW 2105		4. Juli 2008
V/4/2008						

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz geändert wird, Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und Bundesgesetz, mit dem dem Bund und den Ländern Klimaschutzverpflichtungen zugeordnet werden (Bundesklimaschutzgesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt im Folgenden zum Entwurf des Bundesklimaschutzgesetzes und der damit in Zusammenhang stehenden Verfassungsänderungen Stellung.

#### Allgemeines

Die BAK unterstützt das Bemühen, der Klimastrategie zu einem höheren Grad an Verbindlichkeit zu verhelfen. Eine einfache und klare Verantwortungszuteilung bei der Erfüllung der völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich auf den Bund und die Länder und auf der Ebene des Bundes auf die in erster Linie zuständigen Bundesministerien ist dafür eine zentrale Voraussetzung, dass Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Österreich, beispielsweise gemäß der österreichischen Klimastrategie, mit mehr Nachdruck umgesetzt werden, als dies bisher der Fall war.

Sie ist jedoch der Auffassung, dass der Lastenteilung, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, eine grundsätzliche Einigung zwischen den genannten Akteuren vorausgehen muss, die einerseits die Aufteilung der Anteile an der Zielerfüllung, andererseits die Aufbringung der erforderlichen Mittel festlegt. Unter der Voraussetzung, dass diese grundsätzliche Einigung erzielt wird, unterstützt die BAK den Vorschlag.

Sie geht im Folgenden daher auf den Mitteleinsatz für die Umsetzung des Klimaschutzes, auf die Rolle, die dem BMF in dieser Hinsicht zukommt, und auf die erforderliche Koordination des Prozesses ein.

Weiters schlägt die BAK eine klarere Formulierung in Artikel 2 vor, die aber keine substantielle Änderung bedeutet.

Zuallererst verweist sie aber anlässlich der vorgeschlagenen verfassungsrechtlichen Änderungen auf eine lange erhobene Forderung zur Verankerung sozialstaatlicher Grundstandards in der Verfassung.

#### Grundsätzliches zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

In Zusammenhang mit den geplanten Verfassungsänderungen weist die BAK darauf hin, dass sie gemeinsam mit vielen anderen Personen in Österreich schon seit Monaten auf grundsätzliche und substantielle Fortschritte im Bereich der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte warten. Dies betrifft insbesondere den schon mehrfach angekündigten und immer wieder verschobenen Begutachtungsentwurf eines Grundrechtskatalogs unter Einbeziehung Sozialer Grundrechte und eines adäquaten Rechtsschutzsystems.

Im Hinblick auf die Sozialen Grundrechte im Bereich der Arbeitswelt weisen wir auch an dieser Stelle nochmals auf den gemeinsamen Vorschlag der drei Sozialpartner WKÖ, ÖGB und BAK hin, der noch im Jahre 2004 im Rahmen der Arbeiten des Österreich-Konventes mit beachtlicher Zustimmung eingebracht worden ist. Als Kompromiss der Sozialpartner genießt er wie ehedem Aktualität und legitimatorische Kraft. In Verbindung mit dem vorgeschlagenen Rechtsschutzsystem ist er außerdem dazu angetan, die historisch bedingte Berührungsangst gegenüber Sozialen Grundrechten in Österreich endgültig zu überwinden.

Die vorgeschlagenen verfassungsrechtlichen Änderungen müssen daher zum Anlass genommen werden, auf dringende und im Regierungsprogramm vorgesehene sozialstaatliche Grundstandards hinzuweisen. Die Schaffung eines einheitlichen übersichtlichen Grundrechtskatalogs mit der damit verbundenen Einführung durchsetzbarer Sozialer Grundrechte bleibt für uns unverzichtbar.

#### Mitteleinsatz der Gebietskörperschaften für die Umsetzung des Klimaschutzes

Die durch das Bundesklimaschutzgesetz ausgelösten Maßnahmen (§ 2 Abs 2) sowie gegebenenfalls die aus einer Zielüberschreitung resultierenden Lasten (§ 3 Abs 3) werden den Einsatz von Finanzmitteln erfordern. Die Bundesministerien und die Länder werden dafür teils bestehende Mittel heranziehen können, teils werden neue Mittel nötig sein.

Die BAK verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Sozialpartner in dem Positionspapier „Bausteine einer langfristig orientierten Klimapolitik“, das sie anlässlich des Klimagipfels 2008 vorgelegt haben, die Überzeugung äußern, „dass eine klug gestaltete, langfristig angelegte Klimapolitik positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben kann, insbesondere durch Steigerung der Ressourcenproduktivität oder durch Erarbei-

tung von Technologieführerschaften auf Wachstumsmärkten.“ Der erwähnte Mitteleinsatz kann daher positive volkswirtschaftliche Wirkungen entfalten.

Die BAK weist weiters auf den Vorschlag der Sozialpartner im zitierten Positionspapier hin, ein finanzpolitisches Instrument zur Sicherstellung der Erreichung der ambitionierten Zielsetzungen zu schaffen, insbesondere „Mittel in einem Ausmaß bereitzustellen, in dem sie in späteren Jahren benötigt würden, um den Emissionsüberhang durch Zukauf von Zertifikaten abzudecken. Die derart zurückgestellten Mittel können für Zukäufe und vor allem für Investitionen in Österreich verwendet werden, die zertifizierte Emissionsreduktionen nach sich ziehen“.

In diesem Sinn erachtet die BAK es für erforderlich, dass im Zusammenhang mit dem Bundesklimaschutzgesetz zügig Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern beginnen, wie die Mittel für die erforderlichen Maßnahmen und die eventuellen Zukäufe aufgebracht werden sollen. Auf der Ebene des Bundes sind dabei die betroffenen Ressorts gemäß der Anlage einzubeziehen, insbesondere aber das Bundesministerium für Finanzen. Diesem kommt eine zentrale Bedeutung zu, da es für die Entscheidungen, in welchem Ausmaß Mittel für die Erfüllung der Klimaschutzziele in Österreich zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich ist.

#### Einrichtung eines Koordinationsmechanismus

Die Sozialpartner haben im oben angeführten Positionspapier darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen „eine kohärente Implementierung entsprechender ordnungsrechtlicher, ökonomischer und anderer Instrumente nötig [ist]. Insbesondere geht es auch darum, den bisher feststellbaren Wildwuchs durch eine koordinierte und systematische Vorgangsweise zu ersetzen, die die Maßnahmen hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Kriterien optimiert.“

Die BAK ist der Auffassung, dass eine derartige Koordinierung der Maßnahmen auch dann notwendig ist, wenn eine klarere Verantwortungszuteilung im Rahmen des geplanten Bundesklimaschutzgesetzes erfolgt. Ein entsprechendes Gremium ist einzurichten, das einen intensiven Austausch und eine Planung zwischen den betroffenen Bundesministerien und den Ländern sicherstellt. Seine Aufgaben umfassen Planung, Steuerung, Abstimmung und Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 Abs 2. Ein derartiges Gremium muss nicht bereits im Bundesklimaschutzgesetz verankert werden, sollte aber im Zuge von dessen Beschlussfassung eingerichtet werden.

#### Zu Artikel 2 – Neue Bedarfskompetenz des Bundes in Art 11 B-VG

Die BAK schlägt vor, in Artikel 2 folgende Formulierung der Bedarfskompetenz zu wählen:

„(10) Soweit ein Bedürfnis nach Regelung als vorhanden erachtet wird, können durch Bundesgesetz

1. zeitraumbezogene Höchstmengen von Treibhausgasemissionen,
2. Mindestanteile erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch,

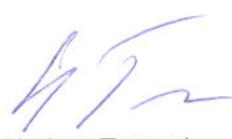
3. Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen,  
 festgelegt werden, jeweils aufgeteilt auf den Bund und die Länder. Zur Absicherung der Erfüllung dieser Festlegungen kann durch Bundesgesetz ein Sanktionsmechanismus eingerichtet werden.“

Mit dieser Formulierung soll erstens klargestellt werden, dass die Z 1 bis 3 nicht durch ein ausschließendes „oder“ verbunden sind, zweitens, dass die Aufteilung nicht nur auf die Länder, sondern auf Bund und Länder erfolgt, und drittens, dass – im Einklang mit den Zielsetzungen des Klima- und Energiepakets der EU – der Anteil erneuerbarer Energieträger auf den Endenergieverbrauch bezogen wird. Der zweite Satz ist unverändert.

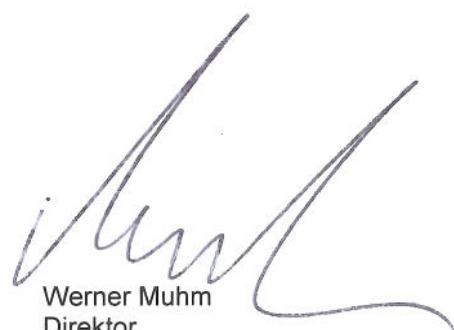
#### Zur Anlage

Die ausdrückliche Erwähnung des BMF als zuständig im Sektor Verkehr lässt den Schluss zu, dass das BMF in anderen Sektoren nicht zuständig sei. Nun besteht die Kompetenz des BMF im Sektor Verkehr im Vollzug der für diesen Sektor relevante Steuergesetzgebung. Auch wenn fiskalische Instrumente im Verkehrssektor eine besonders große Rolle spielen, soll nicht übersehen werden, dass eine vergleichbare Kompetenz in praktisch allen anderen Sektoren auch besteht. Es sollte eine geeignete Form gefunden werden, diesen Sachverhalt in der Anlage zum Ausdruck zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident

Werner Muhr  
Direktor